

JOACHIM NIKOLAUS
STEINHÖFEL

**DER STAAT
GEGEN
STEINHÖFEL**

JOACHIM NIKOLAUS
STEINHÖFEL

Mit einem Vorwort von Henryk M. Broder

DER STAAT GEGEN .. STEINHÖFEL

DEUTSCHER
WIRTSCHAFTSBUCH
VERLAG

Wie der Staat das Recht beugt,
die Meinungsfreiheit attackiert –
und warum Sie der Nächste sind

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Wir freuen uns auf eure Anregungen und Fragen
info@deutscherwirtschaftsbuchverlag.com

Wichtiger Hinweis

Die im Buch veröffentlichten Empfehlungen wurden von Verfasser und Verlag erarbeitet und geprüft. Der Inhalt dieses Buches beruht ausschließlich auf den persönlichen Erfahrungen des Autors und erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch. Die benutzten Begrifflichkeiten sind wertfrei. Eine Garantie kann dennoch nicht übernommen werden. Ebenso ist die Haftung des Verfassers bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Originalausgabe

1. Auflage 2026

© 2026 Deutscher Wirtschaftsbuch Verlag,

Deutscher Wirtschaftsbuch Verlag GmbH,

Christoph-Rodt-Straße 11,

86476 Neuburg an der Kammell

www.deutscherwirtschaftsbuchverlag.com

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Autors nicht zulässig. Das gilt gleichermaßen für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Verfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns die Nutzung der Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Falls die Publikation Links zu externen Webseiten Dritter enthält, haben wir auf deren Inhalte keinen Einfluss; für diese fremden Inhalte können wir keine Gewähr übernehmen. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung nicht erkennbar.

Auch wenn eine gendergerechte Sprache wünschenswert ist, gibt es aus Sicht des Verlages bisher keine befriedigende, gut lesbare Lösung. Für eine leichtere Lesbarkeit haben wir des Öfteren von der Doppelung männlicher und weiblicher Formen Abstand genommen. Selbstverständlich liegt es uns fern, dadurch einen Teil der Bevölkerung zu diskriminieren.

Satz: Daniel Förster

Korrektur: Silvia Kinkel

Cover- und Umschlaggestaltung: Robert Kahn

Coverfoto: Dino Mari, <https://www.dmari.de/>

Druck: GGP Media GmbH, Pößneck

Printed in Germany

ISBN Print: 978-3-69066-259-8

ISBN E-Book (PDF): 978-3-69066-261-1

ISBN E-Book (Epub): 978-3-69066-260-4

»In der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes haben Grundrechte einen hohen Rang. Der hoheitliche Eingriff in ein Grundrecht bedarf der Rechtfertigung, nicht aber benötigt die Ausübung des Grundrechts eine Rechtfertigung.«

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Juni 2007 – 1 BvR 1423/07.

»If there is any fixed star in our constitutional constellation, it is that no official, high or petty, can prescribe what shall be orthodox in politics, nationalism, religion, or other matters of opinion, or force citizens to confess by word or act their faith therein.«

Justice Robert H. Jackson, majority opinion, *West Virginia State Board of Education v. Barnette*, 319 U.S. 624, 642, June 14, 1943.

»They conferred, as against the Government, the right to be let alone – the most comprehensive of rights, and the right most valued by civilized men. To protect that right, every unjustifiable intrusion by the Government upon the privacy of the individual, whatever the means employed, must be deemed a violation of the Fourth Amendment.«

Justice Louis D. Brandeis, dissenting opinion *Olmstead v. United States*, 277 U.S. 438, 478, June 4, 1928.

»Remota itaque iustitia quid sunt regna nisi magna latrocinia?« – »Wenn man also die Gerechtigkeit wegnimmt, was sind Königreiche anderes als große Räuberbanden?«

Augustinus, *De Civitate Dei* (Buch IV, Kapitel 4), ca. 413–426 n. Chr.

*Für alle, die keine Angst vor Aktenzeichen haben,
die morgens um sechs nicht zu Hause sind –
und für den furchtlosen Henryk,
dessen Spott die beste Verteidigung ist.*

Inhalt

Misstraut dem Staat und seinen Agenturen! Ein Vorwort von Henryk M. Broder	9
Vorwort	13

TEIL I: Der Staat gegen Steinhöfel

1. Der Justizminister gegen den Anwalt	19
2. Der Staat als Troll – Der Fall Baden-Württemberg .	33
3. Das BKA als Löschtrupp, die Staatsanwaltschaft als Serviceagentur für Politiker	52

TEIL II: Die Tulsa-King-Doktrin

4. »Dinge tun, die wir nicht tun dürfen«	69
5. Der staatlich-industrielle Zensurkomplex	78
6. Das Wörterbuch der Macht	97
7. Das autoritäre Mindset – Die drei Reiter der Zensur	110
8. TTPA – Der Frontalangriff auf die politische Kommunikation	124
9. Die europäische Zensur-Maschinerie – Der DSA und der schleichende Staatsstreich gegen das gesprochene Wort	140

10. Döpfner, Brüssel, Usmanow – Rechtsbruch und Opportunismus einer Wertegemeinschaft	183
11. Die Strafjustiz als Instrument der Einschüchterung	201
12. Der globale Kulturkampf – USA gegen Europa . .	220
Epilog – Der verwaltete Niedergang	243
Anhang	248
Quellenverzeichnis	252

Misstraut dem Staat und seinen Agenturen!

Ein Vorwort von Henryk M. Broder

Als ich noch jung und naiv war, träumte ich davon, Anwalt zu werden. Nicht irgendein Wald- und Wiesenanwalt, der ehemüden Mandanten zur Scheidung verhilft, Mieter gegenüber Vermietern vertritt oder Entschädigungen für verspätete oder ausgefallene Flüge einklagt, nein, ich wollte Strafverteidiger werden, einer, der Unschuldige aus den Klauen der Justiz befreite, vorzugsweise den Klauen der Klassenjustiz. Ich las die Memoiren berühmter Strafverteidiger wie Erich Frey (»Ich beantrage Freispruch!«) und Berichte über mutmaßliche Justizirrtümer, wie den Fall Vera Brühne, die wegen eines Doppelmordes, den sie höchstwahrscheinlich nicht begangen hatte, in einem Indizienprozess zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt wurde. Alle Bemühungen ihrer Verteidiger, das Verfahren wieder aufzunehmen, wurden von der Justiz abgewiesen.

Ich kaufte mir eine Taschenbuchausgabe des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung und begann eine Art »Heimstudium«, noch bevor ich das Abitur in der Tasche hatte. Ich vermute, ich war der Einzige meines Jahrgangs, der mit dem Begriff »Putativnotwehr« etwas anfangen und den Unterschied zwischen fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten erklären konnte.

Zum »Heimstudium« gehörten auch gelegentliche Besuche im Strafjustizgebäude am Appellhofplatz in Köln, wo ich mich unter die Zuhörer mischte. Es kam vor, dass ich ganz allein die »Öffentlichkeit« vertrat,

weil sich außer mir niemand für Verfahren gegen Ladendiebe und Verkehrsründer interessierte, die Widerspruch gegen Strafbefehle erhoben hatten. Das war so aufregend, als würde man einer frischen Tapete beim Trocknen zusehen. Aber es gab auch spannende Vorstellungen.

Eines Tages – ich war inzwischen zum freien Mitarbeiter beim WDR-Radio avanciert – besuchte ich eine Verhandlung vor einer Kammer des Landgerichts. Wenn mich meine Erinnerung nicht täuscht, ging es um schwere Brandstiftung gemäß § 306a des StGB, wofür eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren drohte. Der Vorsitzende Richter war bereits öfter durch seine Art der Verhandlungsführung aufgefallen. Es machte ihm Spaß, die Angeklagten zu demütigen, wobei er auch die Vertreter der Anklage und der Verteidigung nicht verschonte, »Richter Gnadenlos« in Aktion. Ich hörte staunend zu, machte mir Notizen und berichtete anschließend im WDR3 über die Verfahren, wobei ich das Verhalten des Vorsitzenden Richters »selbstgerecht, grob und unbarmherzig« nannte.

Die Quittung folgte umgehend. Er zeigte mich wegen Beleidigung und übler Nachrede an. Was danach passierte, war eine Posse, die dem Roman *Der Maulkorb* von Heinrich Spoerl sehr nahekam. Das Verfahren gegen mich und den konkret-Herausgeber Hermann Gremliza, der sich meiner Bewertung des Richters angeschlossen hatte, zog sich über Monate hin und endete mit Freisprüchen für Gremliza und mich und einer Versetzung des kompromittierten Richters an eine Zivilkammer, wo er weniger Unheil anrichten konnte, wogegen er vergeblich das Richterdienstgericht anrief. Aus dem Jäger wurde ein Gejagter.

Womit wir bei Joachim Nikolaus Steinhöfel angekommen wären, der nach dem Bestseller *Die digitale Bevormundung* nun sein zweites Buch vorlegt: *Der Staat gegen Steinhöfel*. Es ist eine Fortsetzung des ersten, so wie die Ampel die Fortsetzung der Großen Koalition war und die derzeitige schwarz-rote Koalition eine Fortsetzung der Ampel ist. Je chaotischer die Zustände werden, je weiter die De-Industrialisierung des Landes fortschreitet, je mehr »Projekte« sich als unbezahlbare Wahnideen erweisen – die Energiewende, die Verkehrswende, die Klimapolitik, das Aus für den

Verbrenner – umso mehr zieht der Staat die Zügel an, um dem eben noch »mündigen Bürger« vorzuschreiben, wie er leben, was er konsumieren und wen er wählen soll. Unvermeidlich ist, dass es zwischen den Staatszielen und den Interessen der Bürger zu einem Konflikt kommt, den der Staat zu seinen Gunsten zu steuern versucht, indem er die »verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates« zu einem niederschweligen Tatbestand erklärt, »Meldestellen« einrichtet bzw. einrichten lässt und willfährige Vorfeldorganisationen mit Millionenbeträgen subventioniert, alles unter der Dachzeile einer »wehrhaften Demokratie«, die das Denunziantentum fördert und Mitläufer belohnt. Der gleitende Wandel ist unübersehbar. Die »aktuelle kamera« des DDR-Fernsehens heißt heute »Tagesschau«, und die Aufmärsche der staatlich finanzierten NGOs gleichen immer mehr den Paraden der DDR-Werktätigen, die der »Partei der Arbeiterklasse« die ewige Treue schworen.

Wer Steinhöfel nur aus den Medien kennt, wird ihn möglicherweise für einen smarten Anwalt mit einem Hang zum Dramatischen halten. Wer ihn im Gerichtssaal erlebt, merkt: Das ist ein Aktionskünstler mit juristischem Staatsexamen – ein Mann, der den hohen Unterhaltungswert der Realität erkennt. Er macht keine Gefangenen, er arbeitet nicht auf einen Vergleich hin, sondern auf die Entscheidung. Das wirkt altmodisch. Aber in einer Zeit, in der amtierende Ministerpräsidenten, die im Dienstwagen von Talk Show zu Talk Show touren, plötzlich zu Privatpersonen mutieren, um sich vor Gericht ihrer Verantwortung zu entziehen, ist das Altmodische eine Form von Widerstand. Grundrechte sind keine Benimmregeln, und wer den öffentlichen Raum beherrscht, kann sich nicht damit herausreden, er sei privat unterwegs.

Steinhöfels neues Buch über die Macht des Staates und die daraus resultierenden Gefahren für die »Zivilgesellschaft« erinnert an eine wegweisende Streitschrift des amerikanischen Querdenkers Henry David Thoreau aus dem Jahre 1848: »Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat – Civil Disobedience«.

Thoreaus Botschaft lautete: Misstraut dem Staat und seinen Agenturen! Statt eine staatlich durchgesetzte Kirchensteuer in Massachusetts

zu zahlen, gab er eine kurze Erklärung ab. »Hiermit gebe ich, Henry David Thoreau, bekannt, dass ich nicht als Mitglied irgendeiner Vereinigung angesehen werden möchte, in die ich nicht eingetreten bin«, worauf der Staat »nie wieder« mit einer Forderung dieser Art an ihn herantrat. Thoreau schreibt, er wäre gerne »systematisch aus allen Gesellschaften ausgetreten, in die ich nie eingetreten bin, aber ich wusste ja nicht, wo die vollständige Liste zu finden war«.

Thoreaus Witz scheint an vielen Stellen bei Steinhöfel durch. Nur etwas derber und direkter. Es macht Spaß zu lesen, wie er sich gegen Machzentren wie das Innenministerium unter Nancy Faeser durchgesetzt hat; man fragt sich allerdings, wie eine Bundesbehörde es sich erlauben kann, geltendes Recht zu umgehen oder zu beugen, ohne dass irgendjemand dafür büßen muss. Während jeder Falschparker verfolgt wird, genießen verbeamtete Rechtsbrecher eine Art Immunität, egal welche materiellen und immateriellen Schäden sie anrichten. Im Gegensatz zu Anwälten, Ärzten und Architekten haften Politiker nicht für ihr Tun. Ein Märchenerzähler und Totalversager wie Karl Lauterbach würde nicht einmal als Nachtwächter bei Bayer Leverkusen eingestellt, aber eine Ernennung zum Chef der Weltgesundheitsorganisation ist nicht so unwahrscheinlich, wie es sich anhört.

Ich, wir alle, schulden Joachim Nikolaus Steinhöfel Dank. In meinem Fall ging es unter anderem um einen von Nancy Faeser betreuten Bericht des »Unabhängigen Expertenrates Muslimfeindlichkeit«, in dem mir Sätze in den Mund gelegt wurden, die ich nicht gesagt habe. Der Bericht musste analog und digital »entsorgt« werden, was mit erheblichen Kosten verbunden war, die ich als Steuerzahler mittragen durfte, derweil Frau Faeser kein Wort des Bedauerns einfiel. Inzwischen wurde auch sie »entsorgt«, ohne dass sie jemand vermissen würde.

Ich wünsche allen Lesern dieses Buches, dass sie es nach der letzten Seite zufrieden aus der Hand legen und sagen: »Wie gut, dass es Steinhöfel gibt, den Anwalt unserer unveräußerlichen Rechte.«

Henryk M. Broder, Berlin, März 2026

Vorwort

Als *Die digitale Bevormundung* im Mai 2024 fast auf den Tag genau zwei Jahre vor der Veröffentlichung dieses Buches erschien, war der Gegner leicht zu benennen: private Plattformen, die sich als neutrale Infrastruktur verkauften, aber in Wahrheit als intransparente Richter über zulässige Rede auftraten. Sie löschten, sperrten, drosselten Reichweite – oft ohne Begründung, fast immer ohne echte Kontrolle. Wer sich dagegen wehrte, bekam zu hören, es handle sich um privates Hausrecht, um AGB, um eine moderne Form freiwilliger »Gemeinschaftsstandards«. Ich habe diese Ausrede nicht akzeptiert. Ich habe geklagt, und ich habe gewonnen. Hundertfach, manchmal historisch, manchmal leise, aber immer mit demselben Ziel: Meinungsfreiheit ist kein Gnadenrecht, sie ist Abwehrrecht – gerade gegen die Arroganz der Mächtigen.

Dass *Die digitale Bevormundung* in den relevanten Charts Platz 1 erreichte – *SPIEGEL*, *BILD*, Amazon –, war für mich weniger Triumph als Signal: Es gibt ein Publikum für das Thema Meinungsfreiheit, und es gibt eine wachsende Unruhe darüber, wie leicht sich Debattenräume verengen lassen, wenn die technische Infrastruktur in den Händen weniger liegt. Ich schrieb damals gegen eine Form der Zensur, die sich als Unternehmensentscheidung tarnte. Dieses Buch entsteht aus der Erfahrung, dass der gefährlichere Gegner nicht auf der Bühne steht, sondern hinter ihr.

Der Staat hat aus den Konflikten der letzten Jahre gelernt – nicht die Lektion der Freiheit, sondern die Lektion der Technik. Wer offene Zensur nicht durchhält, organisiert sie indirekt. Wer Verbote nicht rechtfertigen kann, baut Vorfeldstrukturen. Wer nicht selbst löschen darf, lässt löschen. Das ist die Mechanik, die ich in diesem Buch »Tul-

sa-King-Doktrin« nenne: Dinge tun, die die Verfassung dem Staat untersagt, indem er andere dazu bringt, sie für ihn zu erledigen.

Am Anfang von *Der Staat gegen Steinhöfel* steht kein abstraktes Kapitel über Demokratie, sondern ein konkreter Vorgang: Eine Bundesbehörde ignoriert eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidung. Das ist keine *Petitesse*, es ist ein Symptom. Es zeigt, wie sich ein Staat verhält, wenn er glaubt, das Recht sei nicht mehr seine Grenze, sondern sein Werkzeug. Wer so handelt, verlernt den Respekt vor dem Bürger und am Ende auch vor dem Gericht.

Warum also ein neues Buch? Weil sich die Front verschoben hat. In *Die digitale Bevormundung* ging es um den Versuch privater Konzerne, Debatten nach ihrem Moral- und Profitkalkül zu filtern. Heute sehen wir etwas weit Gefährlicheres: die Instrumentalisierung der staatlichen Machtmittel gegen freie Rede, gegen die freie Presse und gegen Dissens. Nicht nur über Strafverfahren und Hausdurchsuchungen, sondern über Meldestellen, privilegierte Denunziationskanäle, »Trusted Flagger«, Förderprogramme, Regulierungsregime und den exportierten europäischen Kontrollanspruch bis hinein in die amerikanische Debatte.

Man könnte einwenden: Ist das nicht übertrieben? Muss man nicht unterscheiden zwischen dem legitimen Kampf gegen Straftaten und dem Schutz der demokratischen Ordnung? Natürlich muss man unterscheiden. Genau deshalb ist dieses Buch kein Pamphlet, sondern eine Fall- und Mechanikstudie. Es zeigt, wie Begriffe (»Hass und Hetze«, »Desinformation«, »Delegitimierung«) zu politischen Werkzeugen werden; wie aus dem Ausnahmezustand eine Methode wird; wie das Erlaubte unter Druck gerät, weil man es »markiert«, »downrankt«, »risikobewertet«; und wie der Preis dafür nicht nur bei den Angegriffenen anfällt, sondern bei jedem, der in Zukunft lieber schweigt, als sich mit dem Apparat anzulegen.

Der Titel ist persönlich – und er ist es zugleich nicht. Natürlich beschreibt er auch meine Auseinandersetzungen: Verfahren, Beschwerden, die Instrumentalisierung von Standesrecht, die Reflexe einer Obrigkeit, die Kritik als Angriff versteht. Aber der Kern ist allgemeiner.

Wenn ein Staat sich anmaßt, nicht nur Recht durchzusetzen, sondern Diskurs zu kuratieren, dann wird jeder Bürger zum potentiellen Opfer. Dann wird Meinungsfreiheit zu etwas, das man »gut begründen« muss, und ist nicht mehr ein Grundrecht, das man einfach ausübt. Dann gilt nicht mehr: Der Eingriff bedarf der Rechtfertigung, sondern: Die Rede muss sich rechtfertigen. Genau diese Inversion ist der Punkt, an dem eine Demokratie beginnt, ihre freiheitliche Substanz zu verlieren.

Dass der Staat heute der mächtigere Gegner ist, hat einen simplen Grund: Er besitzt nicht nur Reichweite, sondern auch das Gewaltmonopol. Er kann nicht nur löschen lassen, sondern durchsuchen, beschlagnahmen, anklagen, verurteilen. Er kann nicht nur die Bühne umbauen, sondern den Zuschauer einschüchtern. Und er kann, wenn er klug vorgeht, all das so organisieren, dass es wie Verwaltung aussieht: wie Neutralität, wie Fürsorge, wie »Schutz«. Wer die Geschichte kennt, weiß, warum gerade diese Form der Macht gefährlich ist: Sie tarnt sich als Vernunft.

Ich habe *Die digitale Bevormundung* geschrieben, weil ich gesehen habe, wie schnell eine offene Gesellschaft ihre Debattenräume an private Gatekeeper verliert. *Der Staat gegen Steinhöfel* schreibe ich, weil ich sehe, wie schnell der Staat selbst beginnt, diese Gatekeeper zu dirigieren – und wie bereitwillig viele Institutionen das mittragen, solange es gegen die »Richtigen« geht. Die Fälle in diesem Buch erzählen von Menschen, die freigesprochen wurden, von Menschen, die verurteilt wurden, von Menschen, die noch warten. Aber alle bezahlen denselben Preis: Zeit, Geld, Energie und Vertrauen. Nicht das Urteil, sondern schon der Prozess wird zur Strafe.

Ich habe *Der Staat gegen Steinhöfel* nicht geschrieben, weil ich Opfer bin. Ich habe es geschrieben, weil ich die Ressourcen, die juristische Expertise und die öffentliche Reichweite habe, um zu dokumentieren, was geschieht – und weil die meisten Menschen diese Ressourcen nicht haben. Der Rentner aus Unterfranken, dessen Wohnung um 6:15 Uhr morgens gestürmt wird, weil er ein Meme geteilt hat. Der Satiriker, der sich vor Gericht für eine Pointe verantworten muss. Der Bürger, der

eine E-Mail vom Landeskriminalamt bekommt und nicht weiß, ob er schweigen oder sprechen soll. Diese Menschen sind der Grund, warum dieses Buch existiert.

Dieses Vorwort ist daher keine Einladung zur Empörung, sondern zur Wachsamkeit. Die Traditionen dieses Landes und dieses Kontinents – Rechtsstaatlichkeit, Aufklärung, die Idee, dass der Staat nicht Herr über die Wahrheit ist – sind nicht verschwunden. Sie werden nur zu oft nicht mehr verteidigt, wenn es unbequem wird. Dieses Buch ist der Versuch, sie einzufordern. Mein Anliegen ist, dass man nach der Lektüre dieses Buches über das spricht, was hier beschrieben wird – und über die Frage, wie viel Freiheit eine Gesellschaft sich noch zutraut.

Ein Wort zur Form dieses Buches. Es gibt einen Abschnitt – die Analyse der europäischen Zensurmaschinerie um den Digital Services Act – der in Dichte und Ausführlichkeit aus dem Rhythmus der übrigen Kapitel herausfällt. Ich habe diese Passage nicht gekürzt, obwohl ich die Herausforderung an den Leser erkenne. Der Grund ist einfach: In Deutschland existiert bislang keine Dokumentation in dieser Breite und mit dieser Quellengrundlage. Wer über den DSA schreibt, schreibt über die Architektur des europäischen Zensursystems – über Mechanismen, die bestimmen, welche Meinungen auf welchen Plattformen noch sichtbar sind. Das ist kein akademisches Detail. Das ist die Infrastruktur von staatlicher Repression, der wir alle ausgesetzt sind. Die Feinheiten sind in Hunderten von Seiten von Regulierung sorgsam versteckt. Diese Infrastruktur zu benennen, zu belegen und für die öffentliche Debatte zugänglich zu machen, ist eine historische Aufgabe. Historische Aufgaben haben ihren Preis. In diesem Fall ist es die erforderliche Lesearbeit.

Kapstadt, im Februar 2026

Joachim Nikolaus Steinhöfel

TEIL I

**DER STAAT
GEGEN STEINHÖFEL**

Kapitel 1

Der Justizminister gegen den Anwalt

Wenn sich der Staat über Gerichtsurteile hinwegsetzt

Es gibt diesen besonderen Ton, den nur der Staat beherrscht. Eine Mischung aus Amtsdeutsch, passiv-aggressiver Selbstgewissheit und dem unerschütterlichen Glauben, dass die eigene Sicht der Dinge schon deshalb richtig sein muss, weil sie auf dem Briefpapier einer Behörde steht. Ich kenne diesen Ton. Ich höre ihn seit Jahren. Man gewöhnt sich daran.

Und doch war es diesmal anders. Es war persönlicher. Kleiner. Giftiger. Es war nicht der große politische Konflikt, nicht das offene Gefecht um ein Gesetz. Es war eher ein scheinbarer Nebenkriegsschauplatz, auf dem eine Behörde, die das Verlieren nicht gelernt hat, endlich einmal gewinnen wollte – und sei es um den Preis der eigenen Würde und Rechtsstaatlichkeit.

Es gibt Momente in der Rechtsgeschichte, in denen sich die Machtverhältnisse in aller Klarheit offenbaren. Der 26. Juni 2024 war ein solcher Moment. An diesem Tag entschied das Amtsgericht Bonn, dass das Bundesamt für Justiz mir Akteneinsicht zu gewähren habe. Der Beschluss war unmissverständlich: »Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.«

Was dann geschah, sollte jeden erschüttern, dem der Rechtsstaat noch etwas bedeutet. Eine »untergeordnete und inkompetente« Referentin im Bundesamt für Justiz teilte mir per E-Mail mit, dass die Be-

hörde »die betroffenen Personen zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs zunächst über den Beschluss des Amtsgerichts Bonn in Kenntnis gesetzt hat«. Nach Abschluss dieses Vorgangs werde man auf mich zu kommen.

Lesen Sie diesen Satz noch einmal. Eine Bundesbehörde erklärt einem Bürger, dass sie eine von diesem erstrittene, rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht befolgen werde. Nicht etwa, weil sie Rechtsmittel einlegte, denn die waren ausgeschlossen, sondern weil sie nach eigenem Gutdünken erst noch andere Personen anhören wollte. Das Bundesamt für Justiz, ausgerechnet eine Behörde im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministeriums, die für die Durchsetzung von Recht zuständig ist, weigerte sich, eine rechtskräftige Entscheidung zu respektieren.

Ein skandalöses und evident rechtsstaatswidriges Verhalten, nannte ich das in meiner Antwort. Diese Einschätzung war nicht übertrieben. Sie war präzise.

Wie alles begann: Ein Tweet und seine Folgen

Die Vorgeschichte ist schnell erzählt, aber in ihren Implikationen von erschreckender Tragweite. Im Jahr 2022 veröffentlichte ich auf der Plattform X (damals noch Twitter) einen Beitrag, in dem ich den baden-württembergischen Antisemitismusbeauftragten Michael Blume als »antisemitisch« bezeichnete. Eine pointierte, scharfe Formulierung – genau das, was die politische Debatte ausmacht und aushalten muss. Das Landgericht ging aufgrund der verschiedenen antisemitischen Äußerungen von Blume auch davon aus, dass diese Meinungsäußerung von »hinreichenden Anknüpfungstatsachen« unterfüttert war.

Die Plattform löschte meinen Beitrag zunächst. Ich ging vor Gericht. Das Landgericht Hamburg gab mir im Oktober 2022 Recht und stellte fest: Es handelte sich um eine »scharfe, aber noch zulässige Meinungsäußerung«. Der Tweet wurde wiederhergestellt. Eine juristische

Niederlage für die Zensur, ein Sieg für die Meinungsfreiheit. So dachte ich jedenfalls.

Im Dezember 2022 trat das Bundesamt für Justiz wegen meines Tweets auf den Plan, angestoßen durch eine »Meldung« von Philipp B., einem Denunzianten, der gemeinsam mit anderen »Aktivisten« nach eigenen Angaben bereits mehr als 1000 Beschwerden beim BfJ eingereicht hatte.

In einem unter Pseudonym geführten Interview mit t-online prahlte B. mit seiner Tätigkeit. Er arbeite »in einer Behörde«, habe für seine »mehreren Hundert Stunden Aktivismus« keine Bezahlung erhalten und fügte hinzu: »Auch kleine Leute können Großes bewirken.« Bei der Selbsteinschätzung möchte ich nicht widersprechen. Auf die Verwirklichung von »Großem« warten wir gespannt.

Was B. »Aktivismus« nennt, ist Denunziation im industriellen Maßstab. Und das Bundesamt für Justiz bedient sich dieser Zuträger. Der Staat outsourct die Zensur an ideologisch motivierte Spitzel und nennt das Rechtsdurchsetzung.

Die Bürokraten beantragten beim Landgericht Hamburg Akteneinsicht in meiner Sache. Die Begründung: Man habe die Aufgabe, Verstöße gegen Pflichten zu verfolgen, die nach dem (verfassungswidrigen) Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zu beachten sind. Das Bundesamt ging offenbar aufgrund der Meldung davon aus, dass mein Tweet eine strafbare Beleidigung darstellen könne und die Plattform X somit bei der Löschung rechtswidriger Inhalte versagt haben könnte.

Denken Sie bitte kurz über die Mechanik dieses Vorgangs nach: Ein Gericht hatte festgestellt, dass meine Äußerung *rechtmäßig* war. Trotzdem ermittelte eine Bundesbehörde weiter, ob nicht doch eine Straftat vorliegen könnte. Hier zeigt sich die *Tulsa King-Doktrin* (»Dinge tun, die das Gesetz uns verbietet, die ihr aber problemlos für uns erledigen könnt«, mehr dazu später in diesem Buch) in Reinform: Der Staat sucht nach Wegen, das zu tun, was ihm rechtlich verboten ist. Wenn ein Gericht die Meinungsfreiheit schützt, aktiviert man eben andere Instrumente, um sein Ziel zu erreichen.

Ich beantragte daraufhin meinerseits Akteneinsicht beim Bundesamt für Justiz. Ich wollte wissen: Wer hatte meinen Tweet als strafbar gemeldet? Welchen weiteren Verlauf nahm die Sache? Was passiert mit den Daten eines Bürgers, wenn staatliche Stellen erst einmal ihre Fühler ausgestreckt haben?

Das Bundesamt verweigerte die Akteneinsicht.

Es ist die klassische Asymmetrie der Macht: Der Staat will alles über den Bürger wissen. Der Bürger soll nichts über den Staat wissen. Transparenz ist hier kein Komfort, sondern die Voraussetzung demokratischer Kontrolle.

Die Verweigerung: Wenn Behörden Urteile ignorieren

Also klagte ich vor dem Amtsgericht Bonn auf Akteneinsicht und gewann im Juni 2024. Das Gericht ordnete die Gewährung der Akteneinsicht an und erklärte den Beschluss für unanfechtbar.

Was dann folgte, gehört zu den eindrucklichsten Demonstrationen staatlicher Arroganz, die ich in meiner Karriere erlebt habe. Statt das Urteil umzusetzen, schrieb mir die zuständige Referentin, Frau A., eine »untergeordnete Sachbearbeiterin«, wie ich sie später korrekt bezeichnen sollte, dass man erst noch »die betroffenen Personen zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs« informieren müsse.

Das ist nicht nur juristisch unhaltbar, es ist eine Verhöhnung des Rechtsstaats. Ein unanfechtbarer Gerichtsbeschluss ist genau das: unanfechtbar. Er ist sofort und vollständig umzusetzen. Es gibt kein »Aber zuerst müssen wir noch ...«. Es gibt kein »Wir prüfen das noch einmal«. Es gibt nur: Befolgen.

Ich antwortete der Referentin schriftlich, dass ich das Amtsgericht Bonn über diese Missachtung der Entscheidung informieren, eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen sie einlegen und ihr Verhalten auch öffentlich thematisieren werde. Und genau das tat ich. Ich veröffentlichte den folgenden Tweet:



Steinhoefel ✓

@Steinhoefel

Promote



Show translation

Ich habe rechtskräftig gegen die BRD, vertreten durch das Bundesamt für Justiz, ein Verfahren gewonnen, wonach mir Akteneinsicht zu gewähren ist. Eine inkompetente Sachbearbeiterin (Profil verlinkt) dort meint nun, sie könne diese Entscheidung ignorieren und teilt mit, "dass das Bundesamt für Justiz die betroffenen Personen zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs zunächst über den Beschluss des Amtsgerichts Bonn in Kenntnis gesetzt hat und daher eine Erfüllung des Auskunftsanspruchs bis zum 5. Juli 2024 nicht erfolgen kann." Die Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben wir morgen, den Zwangsgeldantrag gegen die BRD heute. [linkedin.com/in/%C5%9Feyma-...](https://www.linkedin.com/in/%C5%9Feyma-...)

Last edited 3:26 PM · Jul 4, 2024 · 443.4K Views

View post engagements

309

1.2K

6.9K

298



Dabei verlinkte ich das LinkedIn-Profil der inkompetenten Mitarbeiterin, jenes Profil, das sie selbst öffentlich ins Netz gestellt hatte und auf dem sie sich mit Kopftuch zeigte. Es kommt hier nicht auf das Kopftuch an, sondern auf die öffentliche Identifizierbarkeit der Amtsträgerin und die Frage, wie Behörden auf öffentliche Kritik reagieren.

Der Gegenangriff: Diffamierung statt Rechtsbeachtung

Die Reaktion des Bundesamtes war bemerkenswert und entlarvend. Statt das Urteil nun endlich umzusetzen, verfasste die Behörde Ende Juli 2024 eine Stellungnahme an das Amtsgericht Bonn, in der sie ihre Weigerung zu rechtfertigen versuchte. Das Dokument ist ein Lehrstück in Sachen staatlicher Hybris.

Man argumentierte, die »von der Akteneinsicht betroffene Person« sei vor dem Erlass des Beschlusses nicht angehört worden. »Eine Vorabinformation an die betroffene Person wäre jedoch erforderlich gewesen.« Die Person habe ein »Geheimhaltungsinteresse«.

Lesen Sie auch diesen Absatz zweimal. Eine Bundesbehörde erklärt einem Gericht, dass dessen Beschluss mangelhaft sei, weil es (oder man selbst als Behörde) versäumt habe, Dritte vorher anzuhören. Das ist bemerkenswert dreist und von völliger fachlicher Inkompetenz beseelt. Wenn das Bundesamt der Meinung war, es hätten Dritte angehört werden müssen, hätte es das während des gerichtlichen Verfahrens vorbringen müssen. Aber nicht *nach* Erlass eines unanfechtbaren Beschlusses.

Doch damit nicht genug. Das Bundesamt warf mir vor, ich würde die untergeordnete Mitarbeiterin »in diffamierender Weise öffentlich machen«. Als Beweis diene mein Tweet über die Referentin. Ich hätte ihr Profil »gegen ihren ausdrücklichen Willen der Allgemeinheit zugänglich gemacht und sie damit Hass und Hetze im Internet ausgesetzt«.

Auch diese Argumentation ist so absurd, dass man sie mehrfach lesen muss, um zu glauben, dass sie tatsächlich ernst gemeint ist. Die Referentin hatte ihr LinkedIn-Profil *selbst* öffentlich ins Internet gestellt. Sie *wollte*, dass die Welt sie so sieht, wie sie sich dort präsentierte: als Beamtin des Bundesamtes für Justiz, mit Kopftuch. Wenn ich dieses ohne jede Einschränkung öffentlich zugängliche Profil verlinke, mache ich nichts »gegen ihren ausdrücklichen Willen« öffentlich. Ich nehme lediglich zur Kenntnis, was sie selbst öffentlich gemacht hat.

Und noch etwas: Dass eine Beamtin einer dem Justizministerium unterstellten Behörde sich auf ihrem *beruflichen* Profil mit religiösem Symbol zeigt, widerspricht dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates. Auch Kritik daran ist nicht nur zulässig, sondern geboten.

Die Strategie des Bundesamtes war durchschaubar: Man versuchte, von der eigenen Rechtsverletzung abzulenken, indem man mich zum Täter erklärte. Eine ebenso klassische wie plumpe Täter-Opfer-Umkehr.

Der Revancheversuch: Die Beschwerde an die Anwaltskammer

Im Oktober 2024 ging das Bundesamt noch einen Schritt weiter. Es reichte bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg eine Beschwerde gegen mich ein. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Justiz, warf mir wegen meiner Äußerungen »untergeordnete Sachbearbeiterin« und »inkompetente Sachbearbeiterin« Beleidigung und üble Nachrede sowie eine Verletzung des anwaltlichen Sachlichkeitsgebots vor. Der Staat versucht, einen Anwalt über dessen Standesvertretung zu sanktionieren, weil dieser ihn für rechtsstaatswidriges Verhalten kritisiert hat. Das ist der Versuch einer Instrumentalisierung der Anwaltskammer zur politischen Disziplinierung.

Es ist der klassische Reflex eines autoritären Geistes: Wer die Macht kritisiert, bekommt es mit der Macht zu tun.

Die Beschwerde war in mehrfacher Hinsicht bizarr. Sie behauptete, ich hätte die »Straftatbestände der §§ 185, 186 StGB erfüllt«, also Beleidigung und üble Nachrede. Eine »Straflosigkeit wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB scheidet aus«.

Lassen Sie uns diese juristischen Behauptungen Schritt für Schritt zerlegen.

Erstens: Die Bezeichnung »untergeordnete Sachbearbeiterin« ist eine wahre Tatsachenbehauptung. Die Referentin ist im Organisationsplan des Bundesamtes für Justiz nicht einmal aufgeführt. Sie ist, nach allen objektiven Maßstäben, untergeordnet. Wahre Tatsachenbehauptungen können keine Beleidigung sein.

Zweitens: Die Bezeichnung »inkompetent« bezog sich auf einen konkreten Vorgang: die Weigerung, einen unanfechtbaren Gerichtsbeschluss zu beachten. Wer sich über rechtskräftige Gerichtsurteile hinwegsetzt, demonstriert Inkompetenz und fachliche Unfähigkeit. Auch dies ist eine auf Tatsachen gestützte Bewertung.

Drittens: Selbst wenn man in meinen Äußerungen eine Beleidigung sehen wollte, greift § 193 StGB: die Wahrnehmung berechtigter Inte-

ressen. Im »Kampf um das Recht« darf ein Anwalt »starke, eindringliche Ausdrücke« wählen, wie die Rechtsanwaltskammer Hamburg später selbst feststellen sollte. Und wenn im Justizariat des Bundesamtes für Justiz eine Volljuristin sitzt, die unanfechtbare Urteile eines deutschen Gerichts meint ignorieren zu können, sollte die Öffentlichkeit von dieser Inkompetenz auch erfahren.

Am schwersten wiegt jedoch ein ganz anderer Punkt: Beleidigung und üble Nachrede sind *Antragsdelikte*. Sie können nur von der betroffenen Person selbst, nicht aber vom Staat verfolgt werden. Indem das Bundesamt für Justiz diese Vorwürfe erhob, überschritt es seine verfassungsrechtlichen Grenzen. »Dem Staat kommt kein grundrechtlich fundierter Ehrenschatz zu« steht in dem Beschluss, mit dem wir für Julian Reichelt vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Bundesrepublik Deutschland gewonnen haben (Beschluss vom 11.04.2024 – 1 BvR 2290/23). Der Staat ist nur Adressat, nicht aber Inhaber von Grundrechten. Ihm ist es verfassungsrechtlich untersagt, sich ohne hinreichend rechtfertigenden Grund herabsetzend über einen Bürger zu äußern.

Das Bundesamt für Justiz benimmt sich wie ein Troll im Internet, nur dass es die Machtmittel einer Bundesbehörde hat. Es versucht, die legitime Kritik an seiner Arbeit in einen persönlichen Angriff auf eine Entität umzudeuten, die aber gar keine Grundrechte besitzt.

Das Scheitern: Die Anwaltskammer weist die Beschwerde zurück

Im April 2025 – nach monatelangem Verfahren – stellte die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg das Beschwerdeverfahren ein. Ein berufsrechtliches Fehlverhalten konnte nicht festgestellt werden.

Die Begründung war klar: Auf meinem Twitter-Profil trete ich nicht als Anwalt auf. Die Äußerungen erfolgten demnach nicht »bei meiner Berufsausübung«, wie das Bundesamt kritisiert hatte. Ein Verstoß gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung liege nicht vor.